

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006

A. Problem und Ziel

Das Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002, im Weiteren: SchadRegProtAG) dient der Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister (PRTR-Protokoll) sowie der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (ABl. L 33 vom 04.02.2006, S. 1). Die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 ist durch Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt (ABl. L 170 vom 25.06.2019, S. 115) geändert worden. Auf der Basis des geänderten Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 hat die Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 vom 23. September 2019 zur Festlegung, in welcher Form und mit welcher Häufigkeit die Mitgliedstaaten Daten für die Berichterstattung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates zu übermitteln haben (ABl. L 267 vom 21.10.2019, S. 3), erlassen. Die Durchführung von Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1010 und des Durchführungsbeschlusses erfordern Anpassungen des SchadRegProtAG.

Wesentliche Änderungen betreffen Verkürzungen der Berichtsfristen für die Betreiber und die zuständigen Landesbehörden sowie Festlegungen, welche Informationen auf welche Art und Weise und mit welcher Häufigkeit für die Berichterstattung zu übermitteln sind. Sensible Betreiberinformationen, die bislang nicht an das Umweltbundesamt berichtet wurden, werden unter Angabe des Schutzgrundes durch die nach Landesrecht zuständige Behörde berichtet, aber nicht in das nationale Register eingestellt und damit nicht veröffentlicht. Künftig wird das nationale Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister der Öffentlichkeit wenige zusätzliche Informationen zugänglich machen.

Ziel des Gesetzes ist die Durchführung der (zwingenden) Vorgaben des Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1010 unter Berücksichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741.

B. Lösung

Durch dieses Gesetz werden die zur Durchführung von Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1010 und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741 erforderlichen Anpassungen des SchadRegProtAG vorgenommen, um für alle Beteiligten Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu schaffen. Die Folgeänderungen betreffen das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Industriekläranlagen-Zulassungs- und -Überwachungsverordnung sowie die Oberflächengewässerverordnung.

C. Alternativen

Keine. Die neuen EU-rechtlichen Anforderungen sind zwingend durch Anpassung des nationalen Rechts durchzuführen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Bund

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

2. Länder und Gemeinden

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen durch dieses Gesetz ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 136.500 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 680.000 Euro.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt nicht der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung, weil er auf einer (zwingenden) Anpassung des nationalen Rechts zur Durchführung von EU-Recht beruht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 136.500 Euro sowie der einmalige Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 680.000 Euro entstehen aus Bürokratiekosten für Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Bund

Für den Bundeshaushalt entstehen durch die Änderung des bestehenden Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 Kosten. Dabei entstehen keine weiteren Personalkosten, sondern Sachkosten für die Bereitstellung und Unterhaltung der notwendigen Software. Die aktuell für die Berichterstattung genutzte Software ist an die neuen Vorgaben anzupassen. Die damit verbundenen Sachkosten zur Umgestaltung der Software belaufen sich auf etwa 60.000 Euro. Diese Kosten verteilen sich im Rahmen der Vereinbarung Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (VKoopUIS) und dort dem Projekt 24 hälftig auf Bund und Länder. Für den Bund entstehen daher 30 000 Euro an Sachkosten zur Umgestaltung der Software. Diese sind von den jeweils betroffenen Einzelplänen innerhalb der jeweils

geltenden Haushaltsansätze im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Bundeshaushalts zu finanzieren.

2. Länder und Kommunen

Für die Gesamtheit der Länderverwaltungen entstehen nach den unter E.3, Ziffer 1. Bund genannten Grundsätzen ebenfalls Sachkosten zur Umgestaltung der Software in Höhe von 30 000 Euro. Diese werden in Ausführung von Projekt 24 der VKoopUIS nach dem Königsteiner Schlüssel auf die beteiligten Bundesländer verteilt. Für die Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006^{*)}

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006

Das Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird aufgehoben. Aus der bisherigen Nummer 5 wird Nummer 4.
 - bb) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 5 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt. Das Umweltbundesamt gibt in dem Register an, welche Art von Information aus welchem Grund nach § 5 Absatz 2 und 3 nicht in das Register eingestellt wurde.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 1 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

^{*)} Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Durchführung

- von Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) sowie
- des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741 der Kommission vom 23. September 2019 zur Festlegung, in welcher Form und mit welcher Häufigkeit die Mitgliedstaaten Daten für die Berichterstattung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates zu übermitteln haben (ABl. L 267 vom 21.10.2019, S. 3).

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber übermittelt die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 genannten Informationen unter Angabe seines Namens sowie des Namens des Eigentümers der Betriebseinrichtung (Bericht) zum ersten Mal für das Jahr 2019 elektronisch und nach dem Anhang zum Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1714 der Kommission vom 23. September 2019 zur Festlegung, in welcher Form und mit welcher Häufigkeit die Mitgliedstaaten Daten für die Berichterstattung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates zu übermitteln haben (ABl. L 267 vom 21.10.2019, S. 3) an die nach Landesrecht zuständige Behörde.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Format der elektronischen Form“ durch die Wörter „elektronische Format“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Mai“ durch die Angabe „30. April“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „30. April“ durch die Angabe „31. März“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Übermittlung der Informationen an das Umweltbundesamt; Einstellung in das Register“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln die Berichte der Betreiber elektronisch zur Einstellung in das Register und für die Zwecke des Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) 166/2006 an das Umweltbundesamt. Die Übermittlung erfolgt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 und für

1. die administrativen Informationen nach den Abschnitten 1 bis 4 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741 bis zum 31. August des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres und
2. die thematischen Informationen nach den Abschnitten 5 bis 10 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741 bis zum 31. Oktober des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres, wobei die Information nach Abschnitt 4.1 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741 erneut beizufügen ist.

Für die Übermittlung ist das spätestens bis zum 1. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres durch das Umweltbundesamt festgelegte elektronische Format zu verwenden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „werden nicht an das Umweltbundesamt übermittelt, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“ durch die Wörter „werden unter Angabe des jeweiligen Schutzgrundes an das Umweltbundesamt übermittelt.“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Umweltbundesamt stellt eine Information nach Satz 1 nur dann in das Register ein, wenn nach Feststellung der nach Landesrecht zuständigen Behörde das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „werden diese nicht an das Umweltbundesamt übermittelt, es sei denn, der Betroffene hat zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“ durch die Wörter „werden diese Informationen unter Angabe des jeweiligen Schutzgrundes an das Umweltbundesamt übermittelt.“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Umweltbundesamt stellt eine Information nach Satz 1 nur dann in das Register ein, wenn

1. der Betroffene zugestimmt hat oder
2. das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Information überwiegt und die in Satz 5 genannte Entscheidung bestandskräftig geworden ist.“

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Einstellung von Informationen über die Freisetzung von Schadstoffen darf nicht aus den in Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Gründen unterbleiben.“

dd) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Steht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe einer Information nach Satz 1 dem Geheimhaltungsinteresse entgegen, ist die betroffene Person von der nach Landesrecht zuständigen Behörde vor der Entscheidung über die Einstellung der Information in das Register anzuhören.“

ee) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“

ff) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Entscheidung, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe einer Information nach Satz 1 das Geheimhaltungsinteresse überwiegt, wird der betroffenen Person bekannt gegeben.

Bei der Übermittlung an das Umweltbundesamt gibt die nach Landesrecht zuständige Behörde an, hinsichtlich welcher Informationen das Geheimhaltungs-

interesse das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt und bezeichnet die Gründe, weshalb das Umweltbundesamt diese Informationen nicht in das Register einstellen darf.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Liegt nach Absatz 2 oder 3 ein Grund für die Nichteinstellung einer Information in das Register vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen in das Register einzustellen.“

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Unter Berücksichtigung des Standes der Technik trifft das Umweltbundesamt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um für die Informationen, die nach den Absätzen 2 und 3 nicht in das Register einzustellen sind, ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.“

4. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Übermittlung gibt das Umweltbundesamt an, welche Informationen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde als vertraulich beschieden wurden, und bezeichnet die Gründe, weshalb die Kommission diese Informationen der Öffentlichkeit nicht zugänglich machen soll.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen Artikel 5 Absatz 5 Satz 1 eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre verfügbar hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

6. § 8 wird durch die folgenden §§ 8 und 9 ersetzt:

„§ 8

Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.

Übergangsvorschrift

Die Bußgeldvorschriften nach § 7 gelten ab dem Berichtsjahr 2020.“

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006] geändert worden ist, gelten entsprechend.“

2. § 61 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006] geändert worden ist, gilt entsprechend.“

(2) § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 8 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006] geändert worden ist, gilt entsprechend.“

2. Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006] geändert worden ist, gelten entsprechend.“

(3) Die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 254 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006] geändert worden ist, gilt entsprechend.“

2. § 7 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006] geändert worden ist, gelten entsprechend.“

3. § 10 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006] geändert worden ist, gelten entsprechend.“

(4) § 4 Absatz 2 Nummer 4 der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), die durch Artikel 255 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. der Informationen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006] geändert worden ist, sowie“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Überblick

Am 21. Mai 2003 wurde das Protokoll über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister (im Weiteren: PRTR-Protokoll) verabschiedet, das am selben Tag von der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wurde. Bei dem PRTR-Protokoll handelt es sich um ein Protokoll zum Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (Aarhus-Übereinkommen, BGBl. 2006 II S. 1252). Das PRTR-Protokoll ist ein eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag. In Artikel 5 Absatz 9 des Aarhus-Übereinkommens ist die Errichtung einer öffentlich zugänglichen, elektronischen Datenbank zur Erfassung der Umweltverschmutzung als verpflichtende Maßnahme für die Vertragsparteien aufgeführt. Die Europäische Gemeinschaft hat zur Erfüllung ihrer Pflicht, ein europäisches Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister zu errichten, die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (ABl. L 33 vom 04.02.2006, S. 1) erlassen. National wurde die Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung eines nationalen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters durch das Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002, im Weiteren: SchadRegProtAG) umgesetzt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 sind die Betreiber bestimmter Betriebseinrichtungen unmittelbar zur Berichterstattung über Freisetzungen von Schadstoffen in Luft, Wasser, Boden sowie über Verbringungen außerhalb des Standortes von Abfällen und Schadstoffen in Abwasser verpflichtet. Das SchadRegProtAG sieht vor, dass das Umweltbundesamt die ihm von den zuständigen Landesbehörden übermittelten Informationen an die Kommission übermittelt.

Die Kommission und die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union waren in den letzten Jahren bestrebt, ihre Berichterstattungspflichten aus Rechtsakten der Europäischen Union im Bereich der Umweltpolitik zu harmonisieren und durch Abbau von Verwaltungsaufwand zu vereinfachen. Das Informationsmanagement sollte insgesamt modernisiert werden, um den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen zu erleichtern, transparenter zu gestalten und zu beschleunigen. Vor diesem Hintergrund wurde die Verordnung (EU) 2019/1010 zur Anpassung von zehn Rechtsakten der Europäischen Union erlassen.

Zur Verbesserung der Kohärenz mit der Berichterstattung gemäß Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) wurde die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 durch Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1010 geändert. Hinsichtlich der Berichterstattung durch die Mitgliedsstaaten sieht der geänderte Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vor, dass die Kommission Format und Übermittlungsdatum von Informationen der Betreiber im Wege von Durchführungsakten festlegt.

Für die weitere Berichterstattung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU wurde von der Kommission im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1135 festgelegt, die Verwaltungsinformationen, wie beispielsweise Name und Anschrift der Industrieanlagen unter Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU mit den Verwaltungsinformationen der Verordnung (EG)

Nr. 166/2006 und der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE, ABl. L 108 vom 25.04.2007, S. 1) zusammenzufassen. Diese gemeinsamen Verwaltungsinformationen sollen als sogenanntes „EU-Registry“ die Grundlage der weiteren Berichterstattung bilden, um Synergieeffekte zu nutzen und somit die Berichterstattung zu vereinfachen. Die jeweiligen thematischen Informationen, wie beispielsweise die Daten zur Freisetzung in Luft, Wasser, Boden, für die genannten Rechtsakte, werden auch weiterhin getrennt erhoben und berichtet.

Die Nummern 2 und 5 des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2019/1010, die die Fristen und das Format der Berichterstattung betreffen, gelten ab dem 1.1.2020.

2. Durchführung von Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1010 und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741

Durch den geänderten Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 werden das Format und die Frist zur Abgabe der Berichte der Mitgliedstaaten neu festgelegt. Die zu berichtenden Daten sind in § 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 festgelegt und werden im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741 dahingehend ausdifferenziert, dass zu fünf neuen Aspekten, wie beispielsweise zum Status der Betriebseinrichtung und zur Internetadresse, nunmehr ausdrücklich zu berichten ist.

Nach dem durch Artikel 7 Nummer 3 der Verordnung EU 2019/1010 geänderten Artikel 11 der Verordnung (EG) 166/2006 müssen nunmehr sensible Betreiberinformationen, die bislang nicht an das Umweltbundesamt berichtet wurden, unter Angabe des Schutzgrundes durch die nach Landesrecht zuständige Behörde an das Umweltbundesamt und an die Kommission berichtet werden. Diese sensiblen Informationen werden nicht in das nationale Register eingestellt und damit nicht veröffentlicht. Die Entscheidung darüber, dass eine übermittelte Information schützenswert ist und nicht in das Register eingestellt wird, trifft auch weiterhin ausschließlich die nach Landesrecht zuständige Behörde.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Vorschriften des SchadRegProtAG wurden geändert, soweit dies zur Durchführung von Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1010, auch unter Berücksichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741, erforderlich ist.

Artikel 1 des Gesetzentwurfes enthält gegenüber dem SchadRegProtAG in der Fassung vom 6. Juni 2007 folgende wesentliche Neuerungen:

- Das erste Jahr für die geänderte Berichtspflicht sowie das elektronische Format und die Struktur der Berichte werden festgelegt, wobei das Format der Berichte entsprechend des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741 dahingehend ausdifferenziert wurde, dass zu fünf neuen Aspekten zu berichten ist (geänderter § 3 Absatz 1).
- Die Frist für den Bericht des Betreibers an die nach Landesrecht zuständige Behörde wird um einen Monat verkürzt und damit auch die Frist für einen Antrag auf Verlängerung der Berichtsfrist, um der verkürzten Berichtsfrist des Umweltbundesamtes an die Kommission Rechnung zu tragen (geänderter § 3 Absatz 2).
- Geänderter § 5 Absatz 1: Die Frist für den Bericht der nach Landesrecht zuständigen Behörde an das Umweltbundesamt wird verkürzt, um der verkürzten Berichtsfrist des Umweltbundesamtes an die Kommission Rechnung zu tragen. Die berichtspflichtigen Informationen werden neu in Verwaltungsinformationen und thematische Informationen unter-

teilt. Die Verwaltungsinformationen sind vier Monate früher und die thematischen Informationen zwei Monate früher zu berichten, sodass die Verwaltungsinformationen zeitlich vor den thematischen Informationen zu berichten sind. Die Unterteilung der berichtspflichtigen Informationen in Verwaltungsinformationen und thematische Informationen sind den Bestrebungen der Kommission geschuldet, die Berichterstattung der Europäischen Union zu harmonisieren und die Verwaltungsinformationen für große Betriebseinrichtungen im „EU-Registry“ zusammen zu fassen. Verwaltungsinformationen ändern sich während des Betriebs einer Betriebseinrichtung in der Regel nicht oder nur geringfügig, deshalb ist der Aufwand zur Beschaffung und Weiterleitung dieser Informationen geringer als für die Erfassung der thematischen Informationen. Daraus resultiert eine kürzere Berichtsfrist für die Verwaltungsinformationen gegenüber den thematischen Informationen.

- Änderungen des § 5 Absatz 2 bis 5: Um eine größere Transparenz bei der Berichterstattung an die Kommission zu gewährleisten, müssen zukünftig auch als vertraulich zu behandelnde Informationen an die Kommission berichtet werden; dies folgt aus dem durch Artikel 7 Nummer 3 der Verordnung EU 2019/1010 geänderten Artikel 11 der Verordnung (EG) 166/2006. In das nationale Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister werden sie grundsätzlich nicht eingestellt und damit auch nicht veröffentlicht. Hinsichtlich der nicht in das Register einzustellenden Informationen trifft das Umweltbundesamt geeignete Maßnahmen, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Artikel 1 begründet keine neuen berichtspflichtigen Akteure und keine neuen berichtspflichtigen Schadstoffe oder Umstände, sondern die bisher schon berichtspflichtigen Akteure haben veränderte (Grund-)Daten zu berichten. Das nationale Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister wird der Öffentlichkeit zukünftig wenige zusätzliche Informationen zugänglich machen.

III. Alternativen

Keine. Der Gesetzentwurf dient der Durchführung der zwingenden Vorgaben von Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1010 unter Berücksichtigung des Durchführungsbeschlusses 2019/1741.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Änderungen des § 2 SchadRegProtAG (Errichtung eines Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters) sowie des § 6 SchadRegProtAG (Übermittlung der Informationen an die Europäische Kommission) stützen sich auf Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. den jeweils die materielle Gesetzgebungskompetenz des Bundes begründenden Normen des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 18 (Bodenrecht), 24 (Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung), und 32 (Wasserhaushalt) GG.

Die Kompetenz des Bundes zur Änderung des § 3 SchadRegProtAG (Erhebung der Information) und des § 5 SchadRegProtAG (Übermittlung der Informationen an das Umweltbundesamt) folgt aus der entsprechenden Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 GG i. V. m. der entsprechenden Anwendung von Artikel 83 GG.

Artikel 84 Absatz 1 GG ermächtigt den Bund im Bereich des ländereigenen Vollzugs von Bundesgesetzen zur Regelung des Verwaltungsverfahrens. Artikel 84 Absatz 1 GG wird entsprechend auf die Regelung der Durchführung von unmittelbar geltenden Europäischen Unionsrechtsnormen im ländereigenen Vollzug angewandt. Die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung liegen hier vor. Die Regelungen dienen der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 166/2006, die unter anderem durch Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1010 geändert worden ist, und die analog Artikel 83 GG im ländereigenen Vollzug ausgeführt wird.

Der neue § 8 SchadRegProtAG legt ausdrücklich fest, dass die Länder von den Regelungen des SchadRegProtAG, die das Verwaltungsverfahren im Bereich der Landeseigenverwaltung betreffen, nicht durch Landesgesetz abweichen dürfen. Ein bundeseinheitlicher Vollzug dieser Verfahrensregelungen ist zwingend erforderlich, um den Bund in die Lage zu versetzen, selbst frist- und formgerecht der Kommission zu berichten und damit die Vorgaben des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 einzuhalten. Außerdem stellen diese Verfahrensregelungen Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Aktivitäten dar. Die bundeseinheitliche Geltung der Regelungen ist zur Geltung gleicher rechtlicher Bedingungen für die wirtschaftliche Betätigung im gesamten Bundesgebiet unerlässlich. Damit besteht die Notwendigkeit eines bundeseinheitlichen Verfahrensrechts in Bezug auf die betroffenen Berichtspflichten (Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG).

Für die Änderung des § 7 (Bußgeldvorschriften) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieses Gesetz gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 in der Fassung des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2019/1010 in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741. Über europarechtliche Vorgaben wird nicht hinausgegangen. Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen sind nicht betroffen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“ der Bundesregierung – Neuauflage 2018 wurden geprüft. Die Verordnung steht im Einklang mit folgenden Nachhaltigkeitszielen und nationalen Nachhaltigkeitspostulaten und trägt ausdrücklich zu deren Zielerreichung bei:

- Nachhaltigkeitsziel 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“, Nachhaltigkeitspostulat 3.2.a „Luftbelastung: Gesunde Umwelt erhalten“, Indikator: „Emissionen von Luftschadstoffen“,

- Nachhaltigkeitsziel 6 „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“, Nachhaltigkeitspostulat 6.1a „Gewässerqualität: Minderung der stofflichen Belastung von Gewässern“, Indikator: „Phosphor in Fließgewässern“.

Auch anderen Indikatoren wird durch die Auswirkungen des Gesetzes mittelbar Rechnung getragen:

Die neuen Regelungen fördern und dienen dem Nachhaltigkeitsziel 8, indem sie allen Menschen Zugang zu Umweltinformationen ermöglichen und damit den Aufbau von effektiven und rechenschaftspflichtigen Institutionen unterstützen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand von Bund, Ländern und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz resultiert eine Erhöhung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft. Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz weder einmaliger noch laufender Erfüllungsaufwand.

a) Für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

b) Für die Wirtschaft

Es fällt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 680.000 Euro an sowie ein Erfüllungsaufwand pro Jahr in Höhe von 136.528 Euro. Darin enthalten sind ausschließlich Personalkosten.

Das Gesetz begründet keine neuen berichtspflichtigen Akteure und keine neuen berichtspflichtigen Schadstoffe oder Umstände, sondern die bisher schon berichtspflichtigen Akteure haben veränderte (Grund-)Daten zu berichten, wobei das Format der Berichte entsprechend des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2019/1741 dahingehend ausdifferenziert wurde, dass zu fünf neuen Aspekten zu berichten ist. Für die Betreiber stellt das keinen zusätzlichen Mehraufwand dar, weil diese Informationen durch andere Berichtspflichtigen bereits erfasst werden.

Nummer/ Art lt. Anhang Beschluss (EU) 2019/1741	Häufigkeit der Meldung	Veränderlichkeit des Datums?	Zeitaufwand (nach Zeitwerttabelle Wirtschaft, Leitfaden, S. 53) "Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung" vom Dezember 2018.		Dauer insg.
2.1. inspireID 2.2. thematicID 2.3. Kennung des Emissionshandelssystems	jährlich	Nein = einmaliger Aufwand	einfache bis mittlere Aktivität, da Datum z.T. bereits vorher erhoben		8 min
			Einarbeitung in Informationspflicht	2 min	
			Beschaffung von Daten	3 min	
			Formular ausfüllen	3 min	

2.11. Status	jährlich	ja	einfache Aktivität		8 min
			Einarbeitung in Informationspflicht	3 min	
			Beschaffung von Daten	2 min	
			Formular ausfüllen	3 min	
2.12. Produktionsvolumen	jährlich	ja	mittlere Aktivität		18min
			Einarbeitung in Informationspflicht	3 min	
			Beschaffung von Daten	10 min	
			Formular ausfüllen	5 min	
2.15. Internetadresse	jährlich	ja	einfache Aktivität		6 min
			Einarbeitung in Informationspflicht	3 min	
			Formular ausfüllen	3 min	
4.1. inspireID 4.2. thematicID 4.3. Geometrie	jährlich	nein = einmaliger Aufwand	einfache bis mittlere Aktivität, da Datum z.T. bereits vorher erhoben		8 min
			Einarbeitung in Informationspflicht	2 min	
			Beschaffung von Daten	3 min	
			Formular ausfüllen	3 min	

Für die veränderten Berichtspflichten ergibt sich damit ein Erfüllungsaufwand je Betriebsstätte und je Jahr von zusammen 48 Minuten.

Die Dateneingaben kann eine Person mit mittlerem Qualifikationsniveau vornehmen. Für die Gesamtwirtschaft, die hier wegen des Querschnittsbezugs der Berichterstattung heranzuziehen ist, bedeutet dies einen Stundensatz von 32,20 Euro.

Die Berichterstattung bedeutet damit einen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von (32,20 Euro x 48 Minuten =) 25,76 Euro.

Berichtspflichtig sind ca. 5.300 Betriebsstätten.

Aus Aufwand x Fallzahl gibt sich ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von

$$25,76 \text{ Euro} \times 5.300 = 136.528 \text{ Euro einmalig.}$$

Nach Einschätzung der betroffenen Verbände entstehen durch die Umstellung auf die geänderte Berichtsfrist einmalige Aufwände für die Anpassung von Verfahrensprozessen. Diese dürften im Einzelfall gering sein und sich auf etwa einen halben Arbeitstag belaufen. Hierfür werden daher bei einem Stundensatz von 32,20 Euro einmalig 129 Euro pro Unternehmen und bei 5.300 Betriebsstätten insgesamt rund 680.000 Euro geschätzt.

c) Für die Verwaltung

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Personalkosten, sondern Sachkosten für die Bereitstellung und Unterhaltung der notwendigen Software. Die aktuell für die Berichterstattung genutzte Software ist an die neuen Vorgaben anzupassen. Diese Anpassung betrifft vor allem die Trennung der bislang gemeinsam berichteten Stamm- und Fachdaten, die Zusammenlegung der bisher zu unterschiedlichen Terminen berichteten Fachdaten zum PRTR und zu den Großfeuerungsanlagen sowie neue Datenfelder. Die damit verbundenen Sachkosten zur Umgestaltung der Software belaufen sich auf rund 60.000 Euro. Diese Kosten verteilen sich im Rahmen der Vereinbarung Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (VKoopUIS) und dort dem Projekt 24 hälftig auf Bund und Länder. Für den Bund entstehen daher 30 000 Euro an Sachkosten zur Umgestaltung der Software, für die Gesamtheit der Länderverwaltungen entstehen ebenfalls Sachkosten zur Umgestaltung der Software in Höhe von 30 000 Euro. Letztere werden in Ausführung von Projekt 24 der VKoopUIS nach dem Königsteiner Schlüssel auf die beteiligten Bundesländer verteilt. Für die Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz wurde auf Gleichstellungsrelevanz geprüft. Die enthaltenen Regelungen haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Von dem Gesetz sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, die Altersstruktur, die Zuwanderung, die regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die Regelungen zur Durchführung des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2019/1010 auf Dauer angelegt sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des SchadRegProtAG trägt den Änderungen des § 5 Absatz 2 und 3 SchadRegProtAG Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neue Unberührtheitsklausel in § 2 Absatz 2 Satz 2 des SchadRegProtAG ist erforderlich, weil nunmehr auch die geänderten Absätze 2 bis 4 des § 5 SchadRegProtAG Regelungen zur Einstellung von Informationen in das Register enthalten.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung von § 2 Absatz 2 des SchadRegProtAG um einen Satz 2.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung des § 3 Absatz 1 SchadRegProtAG wird das erste Jahr, für das die Betreiber die Berichte nach dem neuen Format und mit den neuen Fristen erstellen und übermitteln müssen, festgelegt. Schon bislang war mit den Wörtern „elektronischen Form“ in § 3 Absatz 1 Satz 1 des SchadRegProtAG nicht die elektronische Form im Sinne von § 3a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gemeint. Um dies klarzustellen, wird stattdessen das Wort „elektronisch“ verwendet. Dies entspricht der Formulierung des durch Artikel 7 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/1010 geänderten Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 „auf elektronischem Wege“.

Die Verweisung auf Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 wird durch eine statische Verweisung auf den Anhang zum Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 ersetzt. Damit wird die Struktur der Berichte der Betreiber festgelegt. Die Struktur entspricht der Struktur, in der die Bundesrepublik Deutschland die Informationen aus den Berichten der Betreiber an die Kommission übermitteln muss.

Zu Doppelbuchstabe bb

Schon bislang war mit den Wörtern „elektronischen Form“ in § 3 Absatz 1 Satz 2 des SchadRegProtAG nicht die elektronische Form im Sinne von § 3a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gemeint. Die Änderung stellt dies klar. Auf die Begründung zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird ergänzend verwiesen.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die an die Betreiber gerichtete verkürzte Berichtsfrist wird konkretisiert, indem der Zeitpunkt der Abgabe der Berichte der Betreiber an die nach Landesrecht zuständige Behörde festgelegt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die verkürzte Frist für eine spätere Abgabe der Berichte der Betreiber wird festgelegt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, im Einzelfall, auf Antrag der Betreiber die Abgabefrist bis zum genannten Datum verlängern.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Vorschrift regelt die verkürzte Frist zur Abgabe eines Verlängerungsantrags durch die Betreiber an die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird ergänzt. Der geänderte § 5 regelt sowohl die Übermittlung der Informationen durch die Landesbehörden an das Umweltbundesamt als auch die Einstellung der Informationen in das Register durch das Umweltbundesamt.

Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 1)

Der geänderte § 5 Absatz 1 Satz 1 SchadRegProtAG legt fest, wann und welche Informationen von den zuständigen Landesbehörden an das Umweltbundesamt vorbehaltlich der geänderten Absätze 2 und 3 von § 5 zur Einstellung in das nationale Register und zur Weiterleitung an die Kommission zu übermitteln sind. Dabei sind die Verwaltungsinformationen getrennt von den thematischen Informationen und zeitlich vor diesen zu berichten. Bei der Übermittlung der thematischen Informationen ist auch die Geodaten-Inspire ID nach 4.1 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741 zu berichten. Die Geodaten-Inspire ID ist eine Verwaltungsinformation, muss aber bei den thematischen Informationen noch einmal übermittelt werden, weil sonst eine Zusammenführung des Datensatzes, das heißt eine Zuordnung der Verwaltungsinformationen zu den thematischen Informationen einer Betriebseinrichtung, nicht möglich wäre. Damit werden die Vorgaben aus Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 in der Fassung des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2019/1010 in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 Artikel 1 umgesetzt.

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Format der elektronischen Form“ durch die Wörter „elektronische Format“ ersetzt, um klarzustellen, dass nicht die elektronische Form im Sinne von § 3a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gemeint ist. Auf die Begründung zu Nummer 2 Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird ergänzend verwiesen.

Zu Buchstabe c (§ 5 Absatz 2)

Der geänderte § 5 Absatz 2 beinhaltet Sonderregelungen in Bezug auf die in § 2 SchadRegProtAG vorgesehene Einstellung von Informationen in das nationale Register. Sie betrifft den Schutz öffentlicher Belange.

Zu Doppelbuchstabe aa

Der geänderte § 5 Absatz 2 legt fest, dass die zuständigen Landesbehörden – anders als bislang – die sensiblen Informationen unter Angabe des Schutzgrundes an das Umweltbundesamt übermitteln.

Diese Regelung dient der Durchführung der zwingenden Vorgaben aus Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 in der Fassung des Artikels 7 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/1010.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach § 2 SchadRegProtAG ist das Umweltbundesamt sowohl für die Errichtung als auch für die Unterhaltung des Registers zuständig. Der neue § 5 Absatz 2 Satz 2 regelt, dass das Umweltbundesamt eine Information nach § 5 Absatz 2 Satz 1 nur dann in das Register einstellt, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Information dem Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Zu Buchstabe d (§ 5 Absatz 3)

Der geänderte Absatz 3 von § 5 des SchadRegProtAG beinhaltet Sonderregelungen in Bezug auf die in § 2 SchadRegProtAG vorgesehene Einstellung von Informationen in das nationale Register. Er betrifft den Schutz sonstiger Belange.

Zu Doppelbuchstabe aa

Der geänderte § 5 Absatz 3 Satz 1 legt fest, dass die zuständigen Landesbehörden – anders als bislang – die sensiblen Informationen unter Angabe des Schutzgrundes an das Umweltbundesamt übermitteln.

Diese Regelung dient der Durchführung der zwingenden Vorgaben aus Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 in der Fassung des Artikels 7 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/1010.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach dem neuen § 5 Absatz 3 Satz 2 wird eine Information, deren Veröffentlichung Individualrechtsgüter des Betroffenen beeinträchtigen kann, in das nationale Register eingestellt, wenn der Betroffene der Einstellung zugestimmt hat oder wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Information überwiegt und die Entscheidung über die Einstellung der Information bestandskräftig geworden ist.

Auf die Begründung zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird ergänzend verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 3 greift die Regelung des vormaligen Satzes 2 zu Informationen über die Freisetzung von Schadstoffen auf. Dabei wird nicht mehr auf die Übermittlung von Informationen an das Umweltbundesamt abgehoben, sondern auf die Einstellung von Informationen in das Register.

Zu Doppelbuchstabe dd

Weil die nach Landesrecht zuständige Behörde die Entscheidung über die Schutzwürdigkeit einer Information und damit über die Einstellung der Information nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 in das Register zu treffen hat, hat nach dem neuen Satz 5 die Anhörung der betroffenen Person durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zu erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Der neue Satz 6 regelt, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde die Entscheidung über die Schutzwürdigkeit einer Information nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und damit über die Einstellung dieser Information in das Register trifft.

Zu Doppelbuchstabe ff

Der neue Satz 7 regelt, dass die Entscheidung über die Einstellung einer Information nach § 5 Absatz 3 Satz 1 der betroffenen Person bekannt zu gegeben ist. Die Bekanntgabe erfolgt durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Der neue Satz 8 regelt, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde bei der Übermittlung der Informationen der Betreiber an das Umweltbundesamt angibt, welche Art von Information aus welchem Grund als schutzwürdig anzusehen und vom Umweltbundesamt nicht in das Register einzustellen ist.

Zu Buchstabe e (§ 5 Absatz 4)

Entsprechend der Änderungen in den Absätzen 2 und 3 stellt der geänderte Absatz 4 nicht mehr auf die Übermittlung von Informationen an das Umweltbundesamt, sondern auf die Einstellung von Informationen in das Register ab. Ähnlich wie im bisherigen Absatz 4 wird das Ziel verfolgt, die nicht sensiblen Informationen von den sensiblen und nicht in das Register einzustellenden Informationen zu trennen und die nicht sensiblen Informationen in das Register einzustellen.

Zu Buchstabe f (§ 5 Absatz 5)

Des bisherigen Absatzes 5 bedarf es infolge der Änderungen der Absätze 2 und 3 nicht mehr. Der neue Absatz 5 regelt, dass und wie das Umweltbundesamt mit den nach den Absätzen 2 und 3 als vertraulich anzusehenden und damit nicht im Register zu veröffentlichen Informationen zu verfahren hat.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Die Ergänzung des § 6 SchadRegProtAG trägt der Änderung des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 durch die Verordnung (EU) 2019/1010 Rechnung. Der Wortlaut des neuen Satzes 2 orientiert sich an der Anmerkung zu Beginn des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Die Zitierweise des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 wird korrigiert. Wegen der Änderung des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 durch Artikel 7 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/1010 muss die statische Verweisung angepasst werden.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Der neue § 8 SchadRegProtAG legt ausdrücklich fest, dass die Länder von den Regelungen des SchadRegProtAG, die das Verwaltungsverfahren im Bereich der Landeseigenverwaltung betreffen, nicht durch Landesgesetz abweichen dürfen. Es handelt sich um eine Regelung der Abweichungsfestigkeit im Sinne von Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Der neue § 9 SchadRegProtAG legt ausdrücklich fest, dass die Bußgeldvorschriften ab dem Berichtsjahr 2020 gelten. Eine EU-rechtskonforme Durchführung der Vorgaben macht es notwendig, das Berichtsjahr 2019 als erstes Jahr, ab dem die neuen Berichtspflichten gelten, explizit in den Regelungstext mit aufzunehmen. Da dieses Änderungsgesetz aber erst

nach Ablauf der gesetzlichen Mitteilungsfrist für das Jahr 2019 in Kraft treten wird, stellt § 9 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sicher, dass Mitteilungen, die nicht den Vorgaben dieses Änderungsgesetzes entsprechen, erst ab dem Berichtsjahr 2020 geahndet werden können.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung des SchadRegProtAG in Artikel 1.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Änderung des SchadRegProtAG in Artikel 1.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung des SchadRegProtAG in Artikel 1.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Änderung des SchadRegProtAG in Artikel 1.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung des SchadRegProtAG in Artikel 1.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Änderung des SchadRegProtAG in Artikel 1.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Änderung des SchadRegProtAG in Artikel 1.

Zu Absatz 4

Folgeänderung zur Änderung des SchadRegProtAG in Artikel 1.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Ein Inkrafttreten zum ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals, wie im Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 angeregt, kann aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit zur Durchführung (zwingender) Vorgaben des EU-Rechts nicht umgesetzt werden.

